

# **Bericht des Ausschusses für Verfassung und Verwaltung**

## **betreffend das Gesetz über das Ehrenzeichen des Landes Oberösterreich**

(L-262/2-XXII)

Die Schaffung von Ehrenzeichen für Verdienste um das Land und für Verdienste auf Sachgebieten, die in der Vollziehung Landessache sind, steht der Landesgesetzgebung zu (Rechtssatz des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 12. Dezember 1950, K II 3/50; BGBl. Nr. 46/1951). Ebenso sind Maßnahmen zum Schutz gegen die unbefugte Führung der von den Ländern geschaffenen Ehrenzeichen in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache (Art. VIII Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974, BGBl. Nr. 444).

Der o. ö. Landtag hat mit dem Gesetz vom 10. Jänner 1963, LGBl. Nr. 2, über das Große Ehrenzeichen des Landes Oberösterreich das „Große Ehrenzeichen“ und mit dem Gesetz vom 23. März 1973, LGBl. Nr. 24, über das Ehrenzeichen des Landes Oberösterreich das „Ehrenzeichen“ (in drei Stufen) geschaffen. Als Motiv hierfür kann dem seinerzeitigen Ausschußbericht folgendes entnommen werden:

„Verdienste um das Wohl des Staates und seiner Bevölkerung werden seit je durch die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen gewürdigt. In dem Recht, Auszeichnungen zu verleihen, kommt auch die Staatshoheit zum Ausdruck. Die Schaffung eines Landesehrenzeichens bietet damit nicht nur die Möglichkeit, besonders verdienten Personen den Dank des Landes auszudrücken, sondern auch eine erwünschte Gelegenheit, das Landesbewußtsein zu fördern und der Landeshoheit und der den Ländern in einem Bundesstaat zukommenden staatlichen Stellung Ausdruck zu verleihen.“

Dieses Motiv gilt auch für die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehene Zusammenfassung der beiden zitierten Gesetze in einem Landesgesetz. Hauptgrund hierfür ist, daß das Ehrenzeichen des Landes Oberösterreich nunmehr in insgesamt sieben Stufen geschaffen und verliehen werden soll, wodurch die aus sachlichen Erwägungen notwendige Differenzierung hinsichtlich der Art und Größe der jeweils zu würdigenden Verdienste erleichtert wird. Inhalt und Form des Gesetzentwurfes folgen dabei im wesentlichen den Bestimmungen der beiden bisher geltenden Gesetze. Die auf Grund dieser Gesetze verliehenen Ehrenzeichen und die damit verbundenen Rechte sollen durch das neue Gesetz nicht berührt werden. Auf Grund des Art. VIII der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 wurden in den neuen Gesetzentwurf auch die erforderlichen Strafbestimmungen aufgenommen.

Die Beschreibung der einzelnen Stufen des Ehrenzeichens des Landes Oberösterreich (Normalausfertigung und Kleinausfertigung) ist in der Anlage zum Gesetzentwurf enthalten. Eine Kundmachung der bildlichen Darstellung der jeweiligen Normalausfertigung im Landesgesetzblatt ist vorgesehen.

**Der Ausschuß für Verfassung und Verwaltung beantragt, der Hohe Landtag möge das beigefügte Gesetz über das Ehrenzeichen des Landes Oberösterreich beschließen.**

Linz, am 26. November 1982

**Schwarzinger**  
Obmann

**Dr. Pühringer**  
Berichterstatter

## Gesetz

vom .....

### über das Ehrenzeichen des Landes Oberösterreich

Der o. ö. Landtag hat beschlossen:

#### § 1

##### Ehrung durch Ehrenzeichen

Personen, die sich durch ihr Wirken besondere Verdienste um das Ansehen des Landes Oberösterreich oder um das Wohl seiner Bevölkerung oder sonst auf Sachgebieten, die in der Vollziehung Landessache sind, erworben haben, können durch die Verleihung des Ehrenzeichens des Landes Oberösterreich geehrt werden.

#### § 2

##### Ehrenzeichen des Landes Oberösterreich

(1) Das Ehrenzeichen des Landes Oberösterreich kann nach Maßgabe von Art und Größe der jeweiligen Verdienste in folgenden sieben Stufen verliehen werden:

- a) Großes Goldenes Ehrenzeichen des Landes Oberösterreich;
- b) Großes Ehrenzeichen des Landes Oberösterreich;
- c) Goldenes Ehrenzeichen des Landes Oberösterreich;
- d) Silbernes Ehrenzeichen des Landes Oberösterreich;
- e) Goldenes Verdienstzeichen des Landes Oberösterreich;
- f) Silbernes Verdienstzeichen des Landes Oberösterreich;
- g) Verdienstmedaille des Landes Oberösterreich.

(2) Das Große Goldene Ehrenzeichen des Landes Oberösterreich (Abs. 1 lit. a) und das Große Ehrenzeichen des Landes Oberösterreich (Abs. 1 lit. b) sind als Halsdekoration am Band, das Goldene Ehrenzeichen des Landes Oberösterreich (Abs. 1 lit. c), das Silberne Ehrenzeichen des Landes Oberösterreich (Abs. 1 lit. d), das Goldene Verdienstzeichen des Landes Oberösterreich (Abs. 1 lit. e), das Silberne Verdienstzeichen des Landes Oberösterreich (Abs. 1 lit. f) und die Verdienstmedaille des Landes Oberösterreich (Abs. 1 lit. g) sind als Brustdekoration zu tragen. Alle sieben Stufen des Ehrenzeichens können auch in Form einer Kleinausfertigung getragen werden; Uniformträgern ist das Tragen von Ordensspangen mit aufgelegter Miniatur gestattet.

(3) Beschreibungen der sieben Stufen des Ehrenzeichens des Landes Oberösterreich (Normalausfer-

tigung und Kleinausfertigung) sind in der Anlage enthalten; bildliche Darstellungen der Normalausfertigung sind im Landesgesetzblatt kundzumachen.

### § 3

#### **Verleihung**

(1) Das Ehrenzeichen des Landes Oberösterreich ist von der Landesregierung zu verleihen. Die Landesregierung hat dem Ausgezeichneten über die Verleihung eine Urkunde auszustellen, eine Zweitschrift der Urkunde aufzubewahren und ein Verzeichnis der verliehenen Ehrenzeichen zu führen.

(2) Für die Verleihung sind landesgesetzlich geregelte Abgaben nicht zu entrichten.

### § 4

#### **Rechte und Pflichten**

(1) Jeder mit dem Ehrenzeichen des Landes Oberösterreich Ausgezeichnete ist berechtigt, die ihm verliehene Stufe des Ehrenzeichens in der vorgeschriebenen Art zu tragen und sich als Träger dieser Stufe des Ehrenzeichens zu bezeichnen. Andere Vorrechte sind mit der Auszeichnung nicht verbunden.

(2) Das Ehrenzeichen geht in das Eigentum des Ausgezeichneten über. Es darf von anderen Personen nicht getragen und zu Lebzeiten des Ausgezeichneten nicht in das Eigentum anderer Personen übertragen werden.

### § 5

#### **Strafbestimmungen**

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

- a) das Ehrenzeichen des Landes Oberösterreich trägt oder sich als dessen Träger bezeichnet, ohne daß ihm die betreffende Stufe des Ehrenzeichens von der Landesregierung verliehen wurde,
- b) das Ehrenzeichen des Landes Oberösterreich in einer seiner Bedeutung herabwürdigenden Weise verwendet.

(2) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 sind, sofern nicht ein strenger zu bestrafender Tatbestand vorliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis zu fünftausend Schilling zu bestrafen.

### § 6

#### **Schlußbestimmungen**

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten

- a) das Gesetz vom 10. Jänner 1963, LGBl. Nr. 2, über das Große Ehrenzeichen des Landes Oberösterreich und
- b) das Gesetz vom 23. März 1973, LGBl. Nr. 24, über das Ehrenzeichen des Landes Oberösterreich außer Kraft. Die auf Grund dieser Gesetze verliehenen Rechte zum Tragen eines Ehrenzeichens des Landes Oberösterreich werden hiedurch nicht berührt. Träger des bisherigen Großen Ehrenzeichens

des Landes Oberösterreich können sich als Träger des Großen Goldenen Ehrenzeichens des Landes Oberösterreich und Träger des bisherigen Goldenen Ehrenzeichens des Landes Oberösterreich können sich als Träger des Großen Ehrenzeichens des Landes Oberösterreich bezeichnen. Im übrigen finden die §§ 4 und 5 auch auf Ehrenzeichen Anwendung, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verliehen wurden.

## Anlage

### Beschreibung des Ehrenzeichens des Landes Oberösterreich:

#### A. Normalausfertigung:

#### 1. Großes Goldenes Ehrenzeichen des Landes Oberösterreich

##### a) Halsdekoration:

Auf einem aus glatten Strahlenbündeln gebildeten achteckigen goldenen Stern von 74 mm Durchmesser liegt das emaillierte Wappen des Landes Oberösterreich. Die Verbindung des Sterns mit dem Band wird durch eine 30 mm lange und 4 mm breite brillantierte vergoldete Öse hergestellt.

##### b) Band:

47 mm breit, weiß und rot gespalten, mit einem beiderseits je 1 mm breiten roten bzw. weißen Vorstoß.

#### 2. Großes Ehrenzeichen des Landes Oberösterreich

##### a) Halsdekoration:

Auf einem aus Strahlenbündeln gebildeten sechseckigen vergoldeten Stern von 77 mm Durchmesser liegt das vergoldete, in den Farben weiß und rot ausgelegte Floriankreuz in der Höhe von 45 mm und der Breite von 30 mm, darauf das Wappen des Landes Oberösterreich. Die Verbindung des Sterns mit dem Band wird durch einen vergoldeten Ring mit eingehängter 30 mm langer und 4 mm breiter vergoldeter Öse hergestellt.

##### b) Band:

45 mm breit, 50 cm lang, weiß und rot gespalten.

#### 3. Goldenes Ehrenzeichen des Landes Oberösterreich

Auf einem aus Strahlenbündeln gebildeten sechseckigen vergoldeten Stern von 77 mm Durchmesser liegt das vergoldete, in den Farben weiß und rot ausgelegte Floriankreuz in der Höhe von

45 mm und der Breite von 30 mm, darauf das Wappen des Landes Oberösterreich. Die Dekoration ist auf der Rückseite mit einer Anstecknadel versehen.

**4. Silbernes Ehrenzeichen des Landes Oberösterreich**

Auf einem aus Strahlenbündeln gebildeten sechseckigen versilberten Stern von 77 mm Durchmesser liegt das vergoldete, in den Farben weiß und rot ausgelegte Floriankreuz in der Höhe von 45 mm und der Breite von 30 mm, darauf das Wappen des Landes Oberösterreich. Die Dekoration ist auf der Rückseite mit einer Anstecknadel versehen.

**5. Goldenes Verdienstzeichen des Landes Oberösterreich**

An einem 45 mm breiten, weiß und rot gespaltenen, dreieckförmig gefalteten Band hängt das vergoldete, in den Farben weiß und rot ausgelegte Floriankreuz in der Höhe von 45 mm und der Breite von 30 mm, darauf das Wappen des Landes Oberösterreich. Die Verbindung mit dem Band wird durch einen vergoldeten Ring mit eingehängter vergoldeter Öse hergestellt. Die Dekoration ist auf der Rückseite des Bandes mit einer Anstecknadel versehen.

**6. Silbernes Verdienstzeichen des Landes Oberösterreich**

An einem 45 mm breiten, weiß und rot gespaltenen, dreieckförmig gefalteten Band hängt das versilberte, in den Farben weiß und rot ausgelegte Floriankreuz in der Höhe von 45 mm und der Breite von 30 mm, darauf das Wappen des Landes Oberösterreich. Die Verbindung mit dem Band wird durch einen versilberten Ring mit eingehängter versilberter Öse hergestellt. Die Dekoration ist auf der Rückseite des Bandes mit einer Anstecknadel versehen.

**7. Verdienstmedaille des Landes Oberösterreich**

An einem 45 mm breiten, weiß und rot gespaltenen, dreieckförmig gefalteten Band hängt die vergoldete kreisrunde Medaille. Die Medaille hat einen Durchmesser von 40 mm. Sie zeigt auf der Vorderseite in Relief das mit zwei Lorbeerzweigen umgebene Floriankreuz und auf der Rückseite die Inschrift „Für Verdienste um das Bundesland Oberösterreich“. Die Verbindung mit dem Band wird durch einen vergoldeten Ring mit eingehängter vergoldeter Öse hergestellt. Die Dekoration ist auf der Rückseite des Bandes mit einer Anstecknadel versehen.

**B. Kleinausfertigung:**

Ansteckabzeichen in einem für die unter A 1, 2, 5 und 6 beschriebenen Dekorationen auf ein Drittel, für die unter A 3, 4 und 7 beschriebenen Dekorationen auf ein Fünftel verkleinerten Ausmaß; alle jedoch ohne Band, Öse und Ring.